Alle nicht näher bezeichneten §§ beziehen sich auf das SGB II.

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 1

§ 7 (1) S. 1	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
	Herr A. (20 Jahre)
	 hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht und ist erwerbsfähig und ist hilfebedürftig und
	 hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Ulm).
§ 7 (1) S. 1	Er ist somit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und kann Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 2

§ 7 (1) S. 1	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
	Max B. (45 Jahre), Frieda C. (42 Jahre), Tobias B. (17 Jahre)
	und Margot C. (61 Jahre) sind erwerbsfähige
	Leistungsberechtigte,
	weil sie
	 das 15. Lebensjahr vollendet haben und die
	Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben und
	erwerbsfähig sind und
	hilfebedürftig sind und
	 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik
	Deutschland (Reutlingen) haben.
§ 7 (1) S. 1	Jessica C. ist 13 Jahre alt
§ 7 (1) S. 1 Nr. 1	Sie hat das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet.
	Sie ist keine erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
	Die eLb's erhalten Leistungen nach dem SGB II.
	Jessica erhält auch Leistungen nach dem SGB II,
§ 7 (2) S. 1	wenn sie mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer
	Bedarfsgemeinschaft lebt.
§ 38 (1) S. 2	Max B. hat den Antrag gestellt und gilt als Vertreter der
	Bedarfsgemeinschaft.
§ 7 (3) Nr. 1	Der Vertreter der BG (Max B.) gehört als erwerbsfähiger
<u> </u>	Leistungsberechtigter zur Bedarfsgemeinschaft.
	Frieda C. lebt länger als ein Jahr mit Herrn Max B.
8 7 (2) Nr. 20	zusammen. Es wird deshalb vermutet, dass ein
§ 7 (3) Nr. 3c i.V.m.	wechselseitiger Wille besteht, Verantwortung
§ 7 (3a) Nr. 1	füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
3 / (Ja) N. 1	Sie gehört als Partnerin von Herrn Max B. zur
	Bedarfsgemeinschaft.
	Tobias B. ist unverheiratet, hat das 25. Lebensjahr noch nicht
0.7 (0) 1	vollendet und kann seinen Lebensunterhalt nicht selbst
§ 7 (3) Nr. 4	bestreiten. Als Sohn von Klaus Breitkopf gehört er zur
	Bedarfsgemeinschaft.
	Jessica C. ist unverheiratet, hat das 25. Lebensjahr noch
87 (2) Nr. 1	nicht vollendet und kann ihren Lebensunterhalt nicht selbst
§ 7 (3) Nr. 4	bestreiten. Als Tochter von Frieda C. gehört sie zur
	Bedarfsgemeinschaft.
	Margot C. kann dem eLb Max B. nach den Nummern 2 bis 4
§ 7 (3) Nr. 2 – 4	nicht zugeordnet werden. Sie gehört deshalb nicht zur
	Bedarfsgemeinschaft von Max B.
§ 7 (3) Nr. 1	Da sie eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist, kann sie
3 . (0)	eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden
	Leistungen erhalten somit die Mitglieder der
	Bedarfsgemeinschaft Max B., Frieda C., Tobias B. und
	Jessica C.
	Leistungen kann auch Frau Margot C. als einziges Mitglied
	ihrer Bedarfsgemeinschaft erhalten, soweit Sie einen Antrag
	stellt

Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 3

§ 7 (1) S. 1 SGB II	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem
	SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
	Gaby D. (40 Jahre) und Harry (42 Jahre) sind erwerbsfähige
	Leistungsberechtigte, weil sie
	 das 15. Lebensjahr vollendet haben und die
	Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben und
	 erwerbsfähig sind und
	hilfebedürftig sind und
	 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik
	Deutschland (Konstanz) haben.
	Die eLb's erhalten Leistungen nach dem SGB II.
§ 38 (1) S. 2	Gaby D. ist die Antragstellerin und gilt deshalb als Vertreterin
	der Bedarfsgemeinschaft.
§ 7 (3) Nr. 1	Der Vertreter der BG (Gaby D.) gehört als erwerbsfähige
	Leistungsberechtigte zur Bedarfsgemeinschaft.
§ 7 (3) Nr. 3a	Harry ist als nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte der
	Partner von Gaby D.
	Er gehört somit zur Bedarfsgemeinschaft
§ 7 (4) S. 1	Harry ist ab 20.01.2026 Insasse einer JVA, welche dem
	Aufenthalt einer stationären Einrichtung gleichgestellt ist.
	Harry erhält ab 20.01.2026 bis zum Ende der Haft deshalb
	keine Leistungen nach dem SGB II.
	Leistungen ab 01.01.2026 erhalten Gaby und Harry. Ab
	20.01.2026 erhält nur noch Gaby Leistungen.